



TOP VIII Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Betrifft: Delegation ärztlicher Leistungen: Erbringung ärztlich angeordneter Hilfeleistungen in der Häuslichkeit des Patienten durch nichtärztliche Praxisassistentinnen gem. § 87 Abs. 2b Satz 5 SGB V

Entschließungsantrag

Von: Vorstand der Bundesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN:

Nach dem Pflegeweiterentwicklungsgesetz vom Mai 2008 sind gemäß § 87 Abs. 2 b Abs. SGB V „... ärztlich angeordnete Hilfeleistungen anderer Personen ... in der Häuslichkeit der Patienten in Abwesenheit des Arztes ...“ möglich. § 87 Abs. 2 b verpflichtet die Kassenärztliche Bundesvereinigung und den Spitzenverband der Krankenkassen zur Ausgestaltung einer entsprechenden EBM-Ziffer. Der Deutsche Ärztetag begrüßt, dass die nun vorliegende Delegationsvereinbarung (Anlage 8 zu § 15 Abs. 1 des Bundesmanteltarifvertrages – Ärzte bzw. § 14 Abs. 1 des Arzt-/ Ersatzkassenvertrages) als Voraussetzung zur Erbringung von Leistungen durch sog. nichtärztliche Praxisassistentinnen primär den Berufsabschluss der Medizinischen Fachangestellten vorsieht.

Die Fortbildungscurricula der Bundesärztekammer sind auf die erforderlichen Zusatzqualifikationen von 190 – 270 Stunden (je nach Berufserfahrung) weitestgehend anrechnungsfähig; ggf. wird die Bundesärztekammer sie entsprechend weiterentwickeln. Die Curricula sind zudem für die Aufstiegsfortbildung „Fachwirt/Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung“ anrechenbar. Alle Ärztekammern sollten möglichst rasch die Umsetzung der Fortbildungscurricula in die Wege leiten. Ein bundesweiter und flächendeckender Einsatz von Kranken-pflegepersonal mit einer AGnES-Fortbildung von mehr als 800 Stunden ist unter Versorgungs- und Finanzierungsaspekten nicht begründbar.

Der Deutsche Ärztetag lehnt darüber hinaus die in Mecklenburg-Vorpommern geplante landesrechtliche Regelung zur Qualifizierung von Praxisassistentinnen ab. Die schulrechtliche Ausgestaltung von Fortbildungsmaßnahmen für Praxis-assistentinnen stellt einen Übergriff in die alleinige Zuständigkeit der Ärztekammern für die Berufsbildung der Medizinischen Fachangestellten gemäß § 71 Abs. 6 Berufsbildungsgesetz dar.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0